

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 68/15 B

L 4 KR 380/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 KR 7/09 (SG Hildesheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3.

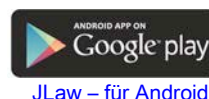
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Juni 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit (noch) darüber, ob für eine Klage auf ("sanktionsbewehrte") Unterlassung zukünftiger Versendung unverschlüsselter E-Mails bezüglich personenbezogener Daten und Sozialdaten ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Die Instanzgerichte haben dieses mit der Begründung verneint, dass keine Wiederholungsgefahr bestehe.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 11.6.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen. Die Revisionszulassung zielt allein auf die Aufhebung einer verfahrensrechtlichen Zugangsschranke zur Revisionsinstanz. Ob die Vorinstanz die Sache zutreffend entschieden hat, ist demgegenüber nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein ist kein Zulassungsgrund.
- 5 Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 18.7.2015 alle drei Zulassungsgründe geltend.
- 6 1. Soweit sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) stützt (*S 3 bis 6 der Beschwerdebegründung*), erachtet sie zwar als höchstrichterlich zu klären,

"ob im Sozialrecht zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr eine einfache Unterlassungserklärung ohne Verpflichtung zu einem strafbewehrten Ordnungsmittel im Falle erneuter Zuwiderhandlung ausreicht, oder ob dazu die Androhung von Ordnungsmitteln (wie in anderen Rechtsgebieten regelmäßig gefordert) erforderlich ist",
- 7 wendet sich mit ihren Angriffen jedoch allein gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz und stellt dieser nur ihre eigene Ansicht gegenüber (*zu den Anforderungen an die § 160a Abs 2 S 3*



SGG entsprechende Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung vgl demgegenüber exemplarisch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 14 ff mit umfangreichen Rspr-Nachweisen); sie meint, dass eine das Rechtsschutzbedürfnis ihrer Klage begründende Gefahr der Wiederholung der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die beklagte Krankenkasse angenommen werden müsse (vgl nur S 2 und S 9 ff der Beschwerdebegründung). Als für ihre Auffassung sprechenden Gesichtspunkt hebt sie hervor, dass sich ein außergewöhnlich hohes (abstraktes) Gefährdungspotenzial allein schon daraus ergebe, dass etwa 70 Millionen Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert seien (S 3 der Beschwerdebegründung), die Einhaltung des Sozialdatenschutzes durch das "Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme" eine besondere Sicherung erfahre (S 4 der Beschwerdebegründung) und bei prinzipiell gleichen Anforderungen an den Schutz von Sozialdaten Privatversicherter durch private Versicherungsunternehmen Zivilgerichte - etwa das LG Hamburg (Beschluss vom 10.2.2006 - 309 T 152/05) - eine Wiederholungsgefahr schon bei der einmaligen unzuverlässigen Versendung einer E-Mail bejahten und solche einmaligen Verstöße "strafbewehrte Selbstverpflichtungserklärungen" nach sich zögen (S 5 der Beschwerdebegründung).

- 8 Auch keine hinreichende Rüge des Zulassungsgrundes des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG stellt es dar, wenn die Klägerin im Rahmen ihrer Ausführungen zu möglichen Verfahrensfehlern des LSG geltend macht, dessen Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses wegen fehlender Wiederholungsgefahr verstoße gegen europäisches Datenschutzrecht (S 7 ff der Beschwerdebegründung). Insoweit erachtet sie ebenfalls nur eine von der Berufungsentscheidung abweichende Entscheidung als richtig, was nicht zur Revisionszulassung führen kann.
- 9 2. Die Klägerin behauptet des Weiteren (S 11 bis 13 der Beschwerdebegründung) eine Abweichung der Berufungsentscheidung bzw "der ständigen Rechtsprechung des LSG Niedersachsen-Bremen" von Entscheidungen des BVerfG vom 20.11.2012 (1 BvR 1526/12 - juris = NZS 2013, 257) und vom 26.9.2012 (2 BvR 938/12 - juris = BVerfGK 20, 53) sowie des BSG vom 3.5.2010 (B 8 SO 50/09 B - juris). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn die Berufungsentscheidung eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG oder des BVerfG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG oder des BVerfG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der Berufungsentscheidung



des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).

- 10 Als abstrakten tragenden Rechtssatz entnimmt die Klägerin den höchstrichterlichen Entscheidungen, dass ein Fachgericht "auf einen wesentlichen Kern des Vortrags zu einer zentralen Frage des Verfahrens in den Entscheidungsgründen" einzugehen habe, andernfalls der Schluss auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags gerechtfertigt sei, "sofern er nicht nach den Rechtsstandpunkten des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert" sei (*S 11 f der Beschwerdebeurteilung*).
- 11 Dem stellt sie - unter Bezugnahme auf die Berufungsentscheidung sowie Beschlüsse über Anhörungsrügen des 4. und des 9. Senats des LSG Niedersachsen-Bremen - die Rechtsprechung dieses Gerichts gegenüber, wonach es nur eine inhaltliche Unrichtigkeit, jedoch keine Gehörsverletzung sei, wenn entscheidungserhebliches Vorbringen, insbesondere der Kern der klägerischen Ausführungen in den Entscheidungsgründen nicht berücksichtigt werde (*S 12 der Beschwerdebeurteilung*).
- 12 Eine Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) legt die Klägerin damit nicht in der gebotenen Weise dar. Sie erläutert nicht, warum hier gerade eine Nichtübereinstimmung abstrakter Aussagen (im Grundsätzlichen) vorliegen soll und nicht nur eine Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall. Stimmen die Rechtssätze überein - liegt also keine "Abweichung" vor - hat das Berufungsgericht aber einen höchstrichterlichen Rechtssatz im konkreten Einzelfall aus tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen unzutreffend angewandt und den Rechtsstreit dadurch falsch entschieden, fehlt es an einer zur Revisionszulassung führenden Divergenz.
- 13 3. Die Klägerin bezeichnet auch keinen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel des Berufungsgerichts (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) in der erforderlichen Weise (*S 6 bis 11 der Beschwerdebeurteilung*).
- 14 a) Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (*§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG*) und einen Verstoß gegen die richterliche Amtsermittlungspflicht (*§ 103 S 1 SGG*) zunächst darin, dass das LSG ihrem schriftsätzlich gestellten Antrag, "Beweis zu erheben über von der Beklagten gem. § 80 SGB X beim Bundesversicherungsamt angezeigten Auftragsdatenverarbeitungen" nicht nachgekommen sei und dies auch nicht begründet habe (*S 6 f der Beschwerdebeurteilung*). Mit dem Antrag habe "die Ordnungsgemäßheit der Vorgänge und Abläufe im Rahmen der von der Beklagten gem. § 80 SGB X beim Bundesversicherungsamt angezeigten Auftragsdatenverarbeitungen" unter Beweis gestellt werden sollen (*S 7 der Beschwerdebeurteilung*).



- 15 Einen Mangel des Berufungsverfahrens bezeichnet die Klägerin hier schon deshalb nicht substantiiert, weil sie weder darlegt, dass es sich bei ihrem Antrag um einen solchen handelte, der den Erfordernissen eines Beweisantrags im Sinne der ZPO genügt (*vgl dazu allgemein BSG SozR 1500 § 160 Nr 45 S 44 f*), noch vorträgt, dass sie an diesem schriftsätzlich gestellten Antrag bis zur Entscheidung des LSG festgehalten hat. Bestehen Zweifel darüber, ob der Beschwerdeführer einen Beweisantrag aufrechterhalten hat, so muss er in der Nichtzulassungsbeschwerde auch hierzu entsprechende Angaben machen. Die Darlegung muss so ins Einzelne gehen, dass das Berufungsgericht sich bereits anhand der Beschwerdebegründung eine Meinung darüber zu bilden vermag, ob es als möglich erscheint, dass die angefochtene Entscheidung auf einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften beruht (*vgl schon BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 21 f*). An der Bezeichnung eines Verfahrensmangels fehlt es aber auch deshalb, weil die Klägerin nicht hinreichend begründet, warum sich der Vorinstanz in ihrem individuellen Rechtsstreit die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme zur Kompatibilität allgemeiner (genereller) Verfahrensabläufe bei der Beklagten mit dem Datenschutzrecht hätte aufdrängen müssen.
- 16 b) Die Klägerin hält § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG - und § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ("Begründungsausfall") - ferner deshalb für verletzt, weil das LSG ohne eine Auseinandersetzung über ihren mit dem Ziel gestellten Antrag auf Vorlage an den EuGH hinweggegangen sei, ihr "Rechtsschutzbegehren" (*S 7 der Beschwerdebegründung*) bzw die "Ablehnung von Rechtsschutz" durch das Berufungsgericht (*S 8 der Beschwerdebegründung*) von diesem auf seine/ihre Vereinbarkeit mit europäischem Datenschutzrecht zu überprüfen.
- 17 Die an die Darlegung eines entscheidungserheblichen Verfahrensmangels zu stellenden Anforderungen erfüllt die Klägerin mit diesem Vorbringen nicht. Unterstellt, dass in der Nichtvorlage an den EuGH durch ein Instanzgericht überhaupt ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler liegen kann, hätte die Klägerin hier darlegen müssen, dass das LSG im Hinblick auf eine konkrete (Gesetzes)Vorschrift des nationalen Rechts, die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist, das Verfahren entgegen Art 267 AEUV nicht ausgesetzt und die Frage dem EuGH vorgelegt hat. Die Bezugnahme auf eine konkrete "Rechtsanwendung" im Einzelfall (*S 8 der Beschwerdebegründung*) reicht insoweit nicht. Auch müsste aus einer Beschwerde hervorgehen, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung der entsprechenden europäischen Norm beruhen kann.
- 18 c) Die Klägerin sieht einen Mangel des Berufungsverfahrens schließlich darin, dass das LSG ihre Unterlassungsklage nicht "umgedeutet" bzw keinen richterlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung einer Feststellungsklage gegeben und damit § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG, § 123 SGG und §§ 106, 112 SGG verletzt habe. Sie legt jedoch nicht in der gebotenen Weise dar, dass mindestens die Möglichkeit besteht, dass das Berufungsgericht ohne einen solchen - angenommenen - Verfahrensverstoß zu einem für sie sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können, denn das Rechtsschutzbedürfnis - ggf in der Ausprägung als Feststel-



lungsinteresse - stellt eine allgemeine Prozessvoraussetzung des SGG dar. Wenn sich dies nicht von selbst versteht, muss die Beschwerde nämlich auch Ausführungen dazu enthalten, dass bei Vermeidung des Verfahrensmangels eine andere, für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung ergangen wäre.

- 19 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 20 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

